

FH-Mitteilungen

18. Mai 2018

Nr. 71 / 2018



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für angewandte Automation und Mechatronik (laAM)

vom 18. Mai 2018

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für angewandte Automation und Mechatronik (IaAM) vom 18. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	2
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Organe des Instituts	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Mitarbeiterversammlung	4
§ 11 Beirat	4
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den deutschen Namen „Institut für angewandte Automation und Mechatronik (IaAM)“ und den internationalen Namen „Institute for applied Automation and Mechatronics (IaAM)“.

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik gemäß § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG). Das Institut hat seinen Sitz an der Fachhochschule Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts sind Forschung und Entwicklung sowie Lehre und Bildung in den Bereichen der angewandten Wissenschaften im Bereich mechatronischer Systeme, technischer Systeme und Komponenten im Maschinenbau sowie der Digitalisierung im Maschinenbau und der Produktionstechnik.

(2) Zur Durchführung des Geschäftszweckes kann das Institut entweder selbst unmittelbar tätig werden oder Tätigkeiten durch Dritte ausführen lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ein.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die Durchführung von nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Umfeld der Themenfelder:

- Digitalisierung im Maschinenbau, im besonderen Industrie 4.0;

- Additive Fertigungsverfahren sowie ganzheitliche Entwicklung von Produkten mit generativer Fertigung;
- Intelligente Füge- und Trennverfahren für metallurgische und polymere Werkstücke;
- Ganzheitliches Engineering von Produkten im Maschinenbau und in der Mechatronik;
- Intralogistik, Logistik- und Produktionsplanung für ganzheitliche Prozessautomatisierung;
- Eingebettete Systeme und Mikro-Mechatronische Systeme als IoT-Komponenten.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzungen,

- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- neue Technologien auf den unter § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen zu fördern und durchzuführen;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern;
- Studierenden der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Projekten und Abschlussarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu ermöglichen;
- die Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung zu fördern.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen und assoziierten Partnerinstitutionen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten.

(4) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Standards planen, durchführen und evaluieren sowie die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen“, in der jeweils gelten Fassung, einhalten.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das IaAM ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Das Institut nutzt dabei die vom Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik bzw. der FH Aachen zur Verfügung gestellten Räume. Weitere Mittel der beteiligten Fach-

bereiche dürfen nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung der Fachhochschule Aachen eingesetzt werden.

(2) Die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet „IaAM“ werden über den jeweiligen Fachbereich, der dafür verantwortlich zeichnet, abgewickelt. Die Vertretungsregelungen der Hochschule sowie das Recht der Fachhochschule Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Institut für angewandte Automation und Mechatronik sind

- a) die Gründungsmitglieder Professor Andreas Gebhard, Professor Stephan Kallweit, Professor Klaus-Peter Kämper, Professor Nils Luft, Professor Markus Schleser, Professorin Pamela Stöcker, Professor Jörg Wollert,
- b) weitere auf Vorschlag des Institutsvorstands vom Rektorat berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FH Aachen,
- c) die im Institut ständig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Berufung der Professorinnen und Professoren als Mitglieder des Instituts durch den Rektor oder die Rektorin erfolgt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.

§ 6 | Organe des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 7) und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (§ 8).

(2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat (§ 11).

(3) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

§ 7 | Vorstand

(1) Das IaAM wird von einem Vorstand von acht Vorstandsmitgliedern geleitet. Vorstandsmitglieder sind sieben Professorinnen und Professoren und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin. Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor entscheidet in Fällen unentschiedener Abstimmungen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren vom Rektorat berufen. Mitglieder des Vorstands sind die Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9, sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der gemäß § 10 gewählt worden sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils vier Jahre die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bedarf der Bestätigung durch das Rektorat und wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach innen und außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts und den Einsatz des daraus finanzierten Personals. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der Fachhochschule Aachen berühren, so sind die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin bzw. der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Bei Abwesenheit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

(4) Scheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied vor

Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

§ 9 | Mitgliederversammlung

(1) Die erste Mitgliederversammlung wird von den Gründungsmitgliedern einberufen. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Auf Antrag von mindestens 51% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand vorbehaltlich seiner Berufung durch das Rektorat aus dem Kreis der Mitglieder, die Professorinnen oder Professoren an der FH Aachen sind. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 4 kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger wählt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 | Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Projektleiterinnen oder Projektleitern den einzelnen Projekten zugeordnet worden sind.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorstand einberufen, erstmals innerhalb eines Monats nach der Konstituierung eines von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 3 gewählten und vom Rektorat berufenen Rumpfvorstands (ohne Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter).

(3) Die Mitarbeiterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie wählt aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Vorstand vorbehaltlich ihrer oder seiner Berufung durch das Rektorat.

§ 11 | Beirat

(1) Zur Beratung in Fragen der wissenschaftlichen und industriellen Relevanz der Arbeiten von IaAM wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und hochrangigen Industrievertreterinnen und Industrievertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu dieser konstituierenden Sitzung wird der Beirat von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor geladen.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden.

§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26. April 2018.

Aachen, den 18. Mai 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann